

Schulvertrag

Schulzentrum Munster

- Realschule -

Beschlossen von der Gesamtkonferenz der Realschule Munster am 10.10.2006

Vertrag zwischen

Schüler/in: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Schulleiter: Björn Edlmann

(als Vertreter aller Mitarbeiter/innen)

Vorwort

Dieser Vertrag wird zwischen den Mitgliedern der Schulgemeinschaft der Realschule Munster getroffen.

Diese Schulgemeinschaft besteht aus:

- den Schülerinnen und Schülern
- den Lehrkräften und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- den Erziehungsberechtigten

Alle Mitglieder bemühen sich, die Schule als Lern- und Lebensraum innerhalb ihrer Möglichkeiten und Aufgabenbereiche lebendig zu gestalten und weiter zu entwickeln.

Dies kann nur gelingen, wenn alle mitwirken, Verantwortung übernehmen, Regeln beachten und fair miteinander umgehen.

Darum haben alle Beteiligten diesen Vertrag gemeinsam entworfen.

Als Schüler/in verpflichte ich mich...

- mich so zu verhalten, dass man friedlich in der Schule und Klasse lernen und arbeiten kann
- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht
- im Rahmen meiner Möglichkeiten aktiv am Unterricht mitzumachen
- alle mündlichen und schriftlichen Hausaufgaben termingerecht anzufertigen
- alle geforderten Materialien für den Unterricht mitzubringen
- Leistungsansprüche ernst zu nehmen und mich (im Rahmen meiner Möglichkeiten) zu bemühen, meine Leistungen zu steigern
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass sich mein Gegenüber nicht herabgesetzt oder verletzt fühlt
- allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Respekt und Toleranz zu begegnen
- zu einem freundlichen Umgangston und höflichen Umgangsformen

- Hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit verpflichte ich mich...

- die Schulmöbel sauber zu halten und nicht zu beschädigen
- übernommene Dienste gewissenhaft auszuführen
- Papier und Abfälle auch unaufgefordert in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen
- die Wände nicht zu verunreinigen
- die Toiletten sauber zu halten und nur sachgerecht zu benutzen
- Beschädigungen sofort zu melden, damit der Schaden behoben werden kann
- nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulhof zu spucken
- keine Stinkbomben in der Schule zu zünden
- keine Hieb- oder Stich- sowie Schusswaffen mitzuführen (davon ausgeschlossen sind Schultensilien, z.B. Scheren)

Als Lehrer/in verpflichte ich mich...

- gute Leistungen zu würdigen
- für einen möglichst pünktlich beginnenden, möglichst ungestörten Unterricht und für die Einhaltung der Pausenzeiten zu sorgen
- Hausaufgaben rechtzeitig und in Ruhe zu stellen und dabei das Arbeitspensum der Schülerinnen und Schüler im Auge zu behalten
- die Klassenarbeiten rechtzeitig anzukündigen
- aktiv und kooperativ mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass sich mein Gegenüber nicht herabgesetzt oder verletzt fühlt
- auch zwischen den Zeugnisterminen Rückmeldungen zu Leistungen zu geben
- auf schlechte Leistungen und Lernprobleme verständnisvoll und hilfsbereit zu reagieren
- im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern respektvoll, tolerant und gerecht zu sein.

Als Erziehungsberechtigte/r verpflichte ich mich...

- die Verantwortung bei der Erziehung und Förderung meines/er Kindes/r wahrzunehmen
- auf eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu achten
- den Schulalltag meines Kindes zu begleiten und darauf zu achten, dass alle Materialien mitgebracht und alle Hausaufgaben erledigt werden
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass sich mein Gegenüber nicht herabgesetzt oder verletzt fühlt
- meinem Kind Verständnis und Hilfe auch bei schlechten Leistungen und Lernproblemen entgegenzubringen
- darauf hinzuwirken, dass mein Kind die Schulordnung einhält
- aktiv im Rahmen meiner Möglichkeiten an Schulveranstaltungen und Elternabenden teilzunehmen
- mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ehrlich und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen diesen Vertrag, werden nach § 61 NschG (Niedersächsisches Schulgesetz) Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen angewandt (Text siehe Rückseite).

Ich erkläre mich bereit den Schulvertrag einzuhalten!

(Datum - Unterschrift des Schülers / der Schülerin)

(Datum - Unterschrift des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin)

(Datum - Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)



Ausfertigung für die Schülerakte

Ich erkläre mich bereit den Schulvertrag (Stand 10.10.2006) einzuhalten!

(Datum - Unterschrift des Schülers / der Schülerin)

(Datum - Unterschrift des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin)

(Datum - Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

§ 61 NSchG

Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Überweisung in eine Parallelklasse,
2. Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform,
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten,
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten,
5. Androhung der Verweisung von allen Schulen,
6. Verweisung von allen Schulen.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Gesamtkonferenz kann sich oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 4

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen
allgemein vorbehalten.

(6) Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.